

**Satzung über die Festsetzung der  
Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern  
in der Stadt Lüdenscheid  
(Hebesatzsatzung)  
vom**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 15.03.2010 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 232 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                                 | 419 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 432 v. H. |

**§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 03.2010

Der Bürgermeister  
Dzewas